



## Pressemitteilung

### **Teilweises Verbot von Kohl-Zitaten im Streit um die „Kohl-Tonbänder“**

Der Journalist Dr. Heribert Schwan, sein Co-Autor Tilman Jens sowie der Random House-Verlag dürfen den überwiegenden Teil der Zitate von Dr. Helmut Kohl, die in dem Buch „Vermächtnis – Die Kohl-Protokolle“ enthalten sind, nicht weiter verwenden und veröffentlichen. Das hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Köln mit einem Urteil vom heutigen Tage (13.11.2014) entschieden und einen Unterlassungsanspruch des ehemaligen Bundeskanzlers teilweise bejaht.

Maßgebend für die Entscheidung waren laut Dr. Martin Koepsel, dem Vorsitzenden der Kammer, mehrere Aspekte: So sei eine Geheimhaltungsabrede zwischen Kohl und Schwan aus den Verträgen herauszulesen, die beide mit dem Verlag geschlossen hatten, der die ersten drei Bände der Kohl-Memoiren veröffentlichte. Hinsichtlich der anderen beiden Beklagten (Jens und der Verlag) ergebe sich der Anspruch aus einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Kohl.

Einen Verbotgrund sah die Kammer jedoch nicht hinsichtlich aller angegriffenen 115 Äußerungen, weil bei jedem Zitat eine Abwägung zwischen Presse- und Meinungsfreiheit einerseits und allgemeinem Persönlichkeitsrecht andererseits vorzunehmen sei. Im Falle von Schwan habe dieser allerdings durch die vertragliche Abrede wirksam in das Zurücktreten seines Grundrechts aus Artikel 5 Grundgesetz eingewilligt, weshalb der Unterlassungsanspruch gegen ihn in größerem Umfang Erfolg hatte. In Bezug auf Jens und den Verlag sei dagegen in manchen Fällen das öffentliche Interesse an den Äußerungen höher zu gewichten als das Geheimhaltungsinteresse von Kohl.

Das Urteil wirkt zunächst nur zwischen den Parteien, die am Rechtsstreit beteiligt waren. Das bedeutet, dass der Verlag keine weiteren Bücher ausliefern darf, in denen die untersagten Zitate enthalten sind und die Autoren Schwan und Jens die Zitate nicht für weitere Veröffentlichungen nutzen dürfen. Bereits im Buchhandel befindliche Exemplare des Buchs sind von dem Urteil nicht betroffen.

Seite 1 von 2

Aktenzeichen: PM 13/14

Datum: 13.11.2014

Dr. Christian Hoppe  
Pressesprecher  
Telefon (0221) 477-1161  
Fax (0221) 477-1100  
[pressestelle@lg-koeln.nrw.de](mailto:pressestelle@lg-koeln.nrw.de)

Landgericht Köln  
Luxemburger Str. 101  
50939 Köln  
Telefon (0221) 477-0  
[www.lg-koeln.nrw.de](http://www.lg-koeln.nrw.de)



Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig (Aktenzeichen des Landgerichts: 14 O 315/14). Die unterliegende Partei kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Urteils dagegen in Berufung gehen. Über die Berufung hätte das Oberlandesgericht Köln zu entscheiden. Sobald die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen, werden sie in NRWE, der frei zugänglichen Rechtsprechungsdatenbank des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)), veröffentlicht und können unter dem angegebenen Aktenzeichen heruntergeladen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Hoppe'.

(Dr. Christian Hoppe)  
Pressesprecher